

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 06 / 2004

Ilmenau, den 31. August 2004

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung Allgemeine Bestimmungen – (DPO-AB)	2
Zweite Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –	4

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
--------------------------------	--	------------------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *		
--	--	--

Technische Universität Ilmenau

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – (DPO–AB)

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „*Universität*“ genannt) folgende Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau vom 5. Februar 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2003, Seite 375); der Senat der Universität hat die Erste Änderung am 03. Februar 2004 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sie mit Erlass vom 20. Juli 2004, Az. H1-437/523-14- genehmigt.

1. § 9 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Alle Bestandteile der Diplomprüfung sollen zu den in den DPO-BB empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des vierten auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die DPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen festlegen.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird der nachfolgende Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Zulassung nach Absatz 3 wird widerrufen, wenn der Kandidat nicht mehr für den betreffenden Diplomstudiengang an der Universität immatrikuliert ist.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Versagung nach Absatz 4 oder der Widerruf nach Absatz 5 erfolgt durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses.“

3. In § 17 Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden, neuen Satz 2 ersetzt: *„Das Nähere regelt § 33.“*

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Einsicht in Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten

- (1) *Nach Bekanntgabe der Noten für eine Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die korrigierten Arbeiten gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis zu acht Wochen nach Beginn des nächsten Vorlesungszeitraums.*
- (2) *Schriftliche Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Diplomarbeit können von der Universität nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten gemäß § 17 Absatz 6, vernichtet werden, wenn der Kandidat keinen schriftlichen Antrag auf Neubewertung nach § 34 gestellt hat.*
- (3) *Neben den Einsichtsmöglichkeiten nach Absatz 1 wird dem Kandidaten nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (4) *Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach Absatz 3 ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“*

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Rechtsschutz

- (1) *Will der Kandidat Ergebnisse der Prüfungsentscheidung anfechten, ist ihm vor Durchführung des förmlichen Widerspruchsverfahrens in einem gesonderten Verfahren die Möglichkeit zu geben, eine Neubewertung der Prüfungsentscheidung zu beantragen.*
- (2) *Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung nach § 6 Absatz 4 oder § 17 Absatz 6 schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und hat darzulegen, warum und inwieweit der Kandidat die Beurteilung einer Prüfungsleistung für unzutreffend hält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage einer Stellungnahme der an der angegriffenen Bewertung beteiligten Prüfer. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten zuzustellen. Sie ist zusammen mit der ursprünglichen Bewertung Gegenstand eines sich anschließenden förmlichen Widerspruchsverfahrens.“*

5. Das Inhaltsverzeichnis wird der vorstehenden Änderung von § 33 angepasst.

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.
- (2) § 33 Absatz 2 in der geänderten Fassung darf von der Universität für alle schriftlichen Prüfungsarbeiten, deren Note bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bekannt gegeben worden sind, erstmalig nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung angewendet werden.

Ilmenau, den 3. Februar 2004
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil Heinrich Kern
Rektor

Technische Universität Ilmenau

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Zweite Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Erste Änderung (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau 05/2004 vom 19. August 2004, S.2). Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Zweite Änderung am 8. Juni 2004 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 27. Juli 2004, Az. H1-437/522-12 genehmigt.

1. In § 6 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„In begründeten Fällen kann auch promovierten akademischen Mitarbeitern, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Senat auf Antrag der Fakultät und Empfehlung des Forschungsausschusses.“

2. Diese Zweite Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 8. Juni 2004

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor
